

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2012)
für den Handel und die Dienstleistungen in
Bezug auf Käse
sowie
die Regelung bei Streitigkeiten, zugleich
Schiedsgerichtsordnung
der
Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"
(Niederländische Börse für Milchprodukte)

Hinterlegt am 10 Juli 2012 unter Nummer 41/2012
im Register des Amtsgerichts in Den Haag ebenso wie bei der
Handelskammer Haaglanden unter dem Aktenzeichen 40409697.

INHALTSVERZEICHNIS

- I Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

- II Ergänzende Bestimmungen in Bezug auf Dritte**

- III Regelung bei Streitigkeiten, zugleich Schiedsgerichtsordnung (2012) der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (2012)
für den Handel und die Dienstleistungen in Bezug auf Käse
sowie die Regelung bei Streitigkeiten, zugleich
Schiedsgerichtsordnung der
Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"
(Niederländische Börse für Milchprodukte)
in Den Haag

Diese Allgemeinen Handelsbestimmungen bestehen aus den folgenden Paragraphen:

- I den Handelsbestimmungen, gültig zwischen den angeschlossenen Unternehmen;
- II den Ergänzenden Bestimmungen in Bezug auf Dritte, anzuwenden bei Verträgen zwischen einem der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs angeschlossenen Unternehmen (nachfolgend: angeschlossenes Unternehmen) und einem der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs nicht angeschlossenen Unternehmen (nachfolgend: nicht angeschlossenes Unternehmen);
- III der Regelung bei Streitigkeiten, zugleich Schiedsgerichtsordnung, welche beinhaltet:
 - A: eine Phase der gütlichen Einigung; und
 - B: das Schiedsverfahren.

Diese Handelsbedingungen können als die "Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stiftung Nederlandse Zuivelbeurs" angeführt werden.

I DIE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Gültig zwischen den einzelnen angeschlossenen Unternehmen der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs".

Kapitel 1 Allgemeines

(Anwendungsbestimmungen für Kauf und Dienstleistung)

ANWENDBARKEIT

Artikel 1.

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote von angeschlossenen Unternehmen an angeschlossene Unternehmen und für alle zwischen angeschlossenen Unternehmen zustande gekommenen Vereinbarungen in Bezug auf Käse, dies im weitesten Sinne des Wortes.
2. Wenn der Käse gemäß der Vereinbarung nicht in seinem Ganzen, sondern in Teilen zu verschiedenen Zeitpunkten (ab-)geliefert werden sollte, steht jede Menge zur Anwendung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für sich selbst.

DEFINITIONEN

Artikel 2.

In diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird verstanden unter:

"Käse"	das Käseprodukt - sowohl verpackt als auch unverpackt – wie bereits in Artikel 1, Unterpunkt e (und f) des Agrarqualitätsbeschlusses für Milchprodukte (7 Juli 1998, Stb. 453) definiert, als auch zum Käseprodukt analoge Produkte, worunter in jedem Fall käseartige Produkte verstanden werden, bei denen das Milchfett durch pflanzliche Fette ersetzt wurde.
"Deponierung"	Die Einlagerung von Käse für Dritte im Käselager, die Lagerung von Käse im Käselager, die Behandlung und/oder Bearbeitung von Käse im Käselager und/oder verwandten Räumlichkeiten und die Auslieferung aus dem Käselager. Hierunter wird auch eine Verkaufstransaktion verstanden, bei der die Parteien gleichzeitig vereinbart haben, dass dieselbe Partie Käse unbearbeitet zurückgekauft und vom Käufer an den Verkäufer geliefert werden soll.
"angeschlossenes Unternehmen" oder „angeschlossene Unternehmen "	eine(Rechts-)person, die das Handeln mit Käse, Milchprodukten oder damit in Relation stehenden Artikeln zum Ziel hat und die Gebrauch von der durch die Stiftung organisierten Börse für Milchprodukte und den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen macht. Die angeschlossenen Unternehmen zahlen einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag an die Stiftung.

„Verpacken“	Das Anbringen von Banderolen, Aufklebern, Nassklebeetiketten, Preisen, das Schneiden und Portionieren von Käse und damit zusammenhängende Arbeiten bzgl. Kontrolle, Wiegen und Sammeln.
„Paraffinieren“	das Anbringen einer Schutzschicht oder Beschichtung direkt auf dem Käse.
„Parteien“	der Verkäufer/Auftragnehmer und Käufer/Auftraggeber gemeinsam.
„Käufer“	die Partei, die Käse vom Verkäufer kauft.
„Verkäufer“	die Partei, die Käse an den Käufer verkauft.
„Auftraggeber“	die Partei, die dem Auftragnehmer einen Dienstleistungsauftrag erteilt.
„Auftragnehmer“	Die Partei, die vom Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag erhält.
„Verkäufer/Auftragnehmer“	Verkäufer und/oder im jeweiligen Fall Auftragnehmer
„Käufer/Auftraggeber“	Käufer und/oder im jeweiligen Fall Auftraggeber
„Käselager“	Jeder Raum, der zur Lagerung und/oder Bearbeitung von Käse genutzt wird.
„Incoterms“	Die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Incoterms der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce).
„Transportverpackung“	wird Transportverpackung wird verstanden: die Träger von Käse und Käseprodukten, wozu unter anderem gerechnet werden: Rollcontainer, Paletten, Bretter, Transportboxen, CBL-Kästen und Folienkisten.
„Handel“	An- und Verkauf von Käse.
„Dienstleistung“	Deponieren und/oder Verpacken und/oder Paraffinieren.
„Verleiher von Transportverpackungen“	Derjenige, der die Transportverpackung verleiht
„Nutzer von Transportverpackungen“	Derjenige, der die Transportverpackung ausleiht

ABWEICHENDE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 3.

Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen, welche von einem angeschlossenen Unternehmen in Kauf- oder Verkaufsaufträgen, Aufträgen zur Dienstleistung und/oder Briefen oder anderen Arten der Korrespondenz oder mündlich gestellt werden, sind ausschließlich anzuwenden, wenn diese ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

ANGEBOTE

Artikel 4.

Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist schriftlich anders angegeben.

LIEFERUNG ALLGEMEIN

Artikel 5.

- 1 Wenn nicht anders vereinbart, geschieht die Lieferung ab Werk ("ex works") Incoterms. Wenn der Käufer/Auftraggeber im Fall der Lieferung ab Werk am Tag der Lieferung kein Transportmittel zur Verfügung stellt, oder aus anderem Grund die Lieferung unmöglich macht, gehen jegliche durch solchen Verzug für den Verkäufer/Auftraggeber entstandene Schäden und Kosten zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
- 2 Für die Auslegung der in Angeboten, Kaufverträgen und/oder Kaufbestätigungen, Depotvereinbarungen und/oder Depotbestätigungen gebrauchten Transport- und Liefertermine ist die angegebene Beschreibung in den zu dem Zeitpunkt anzuwendenden Incoterms bestimmend, und zwar insofern davon nicht in den Bescheiden und/oder diesen Bedingungen abgewichen wurde.
- 3 Wenn die Lieferung "franco" vereinbart wurde, wird frachtfrei inklusiv Versicherung zum vereinbarten Bestimmungsort ("CIP") Incoterms geliefert und gilt ferner das Folgende:
 - a. Wenn der Verkäufer/Auftragnehmer am Tag der Lieferung nicht liefert, gehen alle dem Käufer/Auftraggeber durch diesen Verzug entstandenen direkten Schäden und Kosten zu Lasten des Verkäufers/Auftragnehmers.
 - b. Eventuelle Mehrkosten durch die Lieferung an diverse Lager durch den Käufer/Auftraggeber gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
- 4 Wenn auf den Abruf des Käufers/Auftraggebers hin (ab-)geliefert wird, hat der Käufer/Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Versandanweisungen dem Verkäufer/Auftragnehmer dermaßen rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Frist bekannt gegeben wurden, dass dieser noch innerhalb der Frist liefern kann.
- 5 Bei Fehlen einer oder Unklarheit bei der vereinbarten Art der Lieferung ist der

- Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, auf eine Art zu liefern, die er als richtig erachtet.
- 6 Ungeachtet dessen, was zwischen Verkäufer und Käufer oder Auftraggeber/Auftragnehmer in Bezug auf die Zahlungsfristen vereinbart wurde, ist der Verkäufer/Auftragnehmer berechtigt, vor der Lieferung vom Käufer/Auftraggeber zu verlangen, dass dieser ausreichende Sicherheiten für die Zahlung bereitstellt. Wenn diese Zahlungssicherheit nicht oder nicht ausreichend innerhalb des durch den Verkäufer/Auftragnehmer gestellten vernünftigen Termins - und dieses nach Beurteilung durch den Verkäufer/Auftragnehmer - gestellt wird, ist der Verkäufer/Auftragnehmer befugt, die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung seinerseits auszusetzen. Verkäufer/Auftragnehmer ist sodann auf keinen Fall für den eventuell aus dieser Aussetzung resultierenden Schaden für den Käufer/Auftraggeber haftbar.
 - 7 Verkäufer/Auftragnehmer ist gehalten, den Käufer/Auftragnehmer über das Produktionsdatum des Käses zu informieren, wenn Käufer/Auftraggeber darum bittet.

ANWEISUNGEN BEZÜGLICH LADEN UND LÖSCHEN

Artikel 6.

- 1 Der Käufer/Auftraggeber muss sicherstellen, dass er deutlich und rechtzeitig Anweisungen bezüglich des Transportes und der Art des Ladens und Löschens gibt.
- 2 Wenn bei Anlieferung von Käse zur Deponierung eine Ladung aus mehreren Partien Käse besteht, muss der Käufer/Auftraggeber deutlich und rechtzeitig angeben, welcher Käse zu welchen der verschiedenen Partien Käse gehören.
- 3 Wenn der Käufer/Auftraggeber es versäumt, die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Anweisungen rechtzeitig zu geben, gehen alle daraus entstehenden Konsequenzen zu seinen Lasten.
- 4 Wenn das Laden des Käses durch den Verkäufer/Auftragnehmer auf Anweisung des Käufers/Auftraggebers geschieht, ist der Verkäufer/Auftragnehmer nicht für eventuelle Überladung der Transporteinheit verantwortlich. Verkäufer/Auftragnehmer wird bezüglich Überladung vom Käufer/Auftraggeber ausdrücklich von der Verantwortlichkeit entbunden.

LADEHÖHE

Artikel 7.

- 1 Außer wenn die Lieferung auf Paletten oder sonstigem vereinbart wurde, gelten für die Ladehöhe, beim Transport von Käse der 14 bis 28 Tagen alt ist, die folgenden (Höchst-)werte:

KÄSESORTE (Halbfabrikat/Endprodukt)	LADEHÖHE
Gouda* 5 kg	3
Gouda* 10-12 kg	3
Gouda* 17 kg	3
Gouda* Kümmel	3
Gouda* salz-/fettreduziert	3
Maasdammer	3
Amsterdam	3
Brotkäse	3
Diätkäse (natriumarm)	3
Proosdijkäse	3
Edam*	3
Bauernkäse*	3
* Für "Gouda" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".	
* Für "Edam" gelten die Formen "Kugel", "Block" und "Brot".	
* Für "Bauernkäse" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".	

- 2 Für Käse, der jünger als 14 Tage ist, gilt ungeachtet der Käsesorte eine maximale Ladehöhe von 2.
- 3 Bei sogenanntem "Folienkäse" gilt eine maximale Ladehöhe von 8; außerdem muss Folienkäse stets gekühlt transportiert werden (zwischen 2-8° Celsius)

PFAND AUF TRANSPORTVERPACKUNGEN

Artikel 8.

- 1 Der Verleiher von Transportverpackungen garantiert, dass sich die Transportverpackung, die er verwendet, in gutem Zustand befindet. Das heißt, dass die Transportverpackung sauber ist und keine Mängel aufweist. Wenn sich die Transportverpackung nicht in gutem Zustand befindet, meldet der Nutzer von Transportverpackungen das schriftlich innerhalb von zwei Arbeitstagen an den Verleiher der Transportverpackungen.
- 2 Für die vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer von Transportverpackungen abgegebene Transportverpackung kann, es sei denn, es ist anders vereinbart, der Verleiher von Transportverpackungen dem Nutzer von Transportverpackungen bis zu folgenden Beträgen Pfand in Rechnung stellen:

Transportverpackungstyp	Pfandbetrag (pro Stück in Euro ohne MwSt.)
Rollcontainer	250,00
Transportbox	450,00
CBL-Kiste / E2-Kiste	3,86
Folienkiste (komplett)	250,00
Zwischenladeflächen Folienkiste	10,00
Mehrwegpaletten, Holz	10,00
Kunststoff H1 Palette	56,75
HT Palette	17,50

Das Pfand muss gleichzeitig mit der Rechnung des Kaufs oder der Dienstleistung mit Verweis auf die (ab-)gelieferten Güter gezahlt werden. Bei der Rücklieferung der Transportverpackung in gutem Zustand wird das Pfand vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer von Transportverpackungen zurückgezahlt mit als Zahlungsziel 28 Tage. Hinsichtlich des Pfands wird keine MwSt. in Rechnung gestellt.

- 3 Transportverpackung, die durch den Verleiher von Transportverpackungen im Rahmen einer (Ab-)lieferung von Gütern an den Käufer/Auftraggeber verwendet wird, darf vom Nutzer von Transportverpackungen ausschließlich zum Abtransport von Produkten des betreffenden Verkäufers/Auftragnehmers verwendet werden. Der Nutzer von Transportverpackungen darf die ihm überlassene Transportverpackung keinesfalls anderen zum Gebrauch überlassen. Der Nutzer von Transportverpackungen darf das Äußere der Transportverpackung nicht verändern, bekleben, bemalen und auch nicht auf andere Weise mit Kennzeichnungen, Symbolen oder Namen versehen.
- 4 Der Nutzer von Transportverpackungen ist dazu gehalten, die vom Verleiher von Transportverpackungen an den Nutzer ausgeliehenen Transportverpackungen gut instand zu halten, das heißt sauber und ohne Mängel. Wenn sich nach der Rücklieferung durch den Nutzer der Transportverpackung an den Verleiher der Transportverpackung herausstellt, dass sich die Transportverpackung nicht in gutem Zustand befindet, ist der Nutzer der Transportverpackung gegenüber dem Verleiher der Transportverpackung haftbar. Gleichzeitig ist der Nutzer der Transportverpackung für alle Schäden, die der Verleiher der Transportverpackung als Folge von der sich in schlechtem Zustand befindlichen Transportverpackung erleidet, haftbar.
- 5 Die Transportverpackung, von welcher der Verleiher von Transportverpackungen Eigentümer ist, bleibt das unveräußerliche Eigentum des Verleihers der Transportverpackungen. Diese Transportverpackung ist mit einer Kennzeichnung versehen, durch die sie als Eigentum des Verleihers der Transportverpackungen zu erkennen ist. Dem Verleiher der Transportverpackungen kann daher von niemandem, unter welchen Umständen auch immer, das Recht am Eigentum, Besitz, Pfand oder jeglichem anderen sachlichen Recht streitig gemacht werden.
- 6 Das Risiko, unabhängig von der Ursache, der nicht rechtzeitigen Rücklieferung der Transportverpackung, des Verlorengehens und/oder der Beschädigung der Transportverpackung geht zu Lasten des Nutzers der Transportverpackung. Der Verleiher der Transportverpackung ist in diesem Fall berechtigt, das vom Nutzer der Transportverpackung für die Transportverpackung gezahlte Pfand einzubehalten, dies unabhängig vom Recht des Verleihers der Transportverpackung, (ergänzenden) Schadensersatz vom Nutzer der Transportverpackung zu fordern.

ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 9.

1. Alle Beträge, die der Käufer/Auftraggeber dem Verkäufer/Auftragnehmer aus irgendeinem Grund schuldet, müssen sofort und ohne Verrechnung an dem dazu bekannt gegebenen Fälligkeitstag bezahlt werden.
2. Die Aufbewahrungsgebühr und – wenn der Käse durch Vermittlung des Käselagers versichert ist – die Prämie und Kosten der Versicherung werden für den vereinbarten Zeitraum in Rechnung gestellt, wobei ein Teil dieses Zeitraums als ein vollständiger Zeitraum angesehen wird.
3. Außer, wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel 28 Tage (Wertstellung nach Rechnungsdatum auf dem Bankkonto). Wenn die Bezahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattgefunden hat, befindet sich der Käufer/Auftraggeber nur durch den Ablauf

- der Zahlungsfrist, ohne dass ein Schreiben oder eine Zahlungsaufforderung erforderlich ist, in gesetzlichem Verzug. Darüber hinaus ist der Käufer oder Auftraggeber alsdann ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist über den offenstehenden Betrag zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 1,5% pro Kalendermonat verpflichtet. Ein Teil eines Kalendermonats wird als ein vollständiger Kalendermonat angesehen. Diese Zinsen sind einforderbar, ohne dass ein Schreiben oder eine Zahlungsaufforderung erforderlich ist. Weiter ist der Käufer/Auftraggeber gehalten, dem Verkäufer/Auftragnehmer alle Kosten zu vergüten, die dem Verkäufer/Auftragnehmer bei der Einforderung offenstehender Beträge entstehen.
- a. Insbesondere gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers: Deklarationen von Rechtsanwälten, gerichtlich und außergerichtlich, auch sofern diese durch gerichtliche Beschlüsse die liquidierten Beträge übersteigen, Kosten für Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter und Inkassounternehmen.
 - b. Die oben genannten außergerichtlichen Kosten dieser Dritten werden auf 15% der Hauptsumme festgesetzt, dies mit einem Minimum von € 100,00.
 - c. Zu Lasten des Käufers/Auftraggebers gehen ebenfalls die Kosten eines Antrags auf Konkursöffnung ebenso wie Lagerkosten im Falle der Aussetzung einer Lieferung.
 - d. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, anzugeben, dass eingeforderte Einziehungskosten entstanden sind.
4. Unbeschadet jeglicher anderslautenden Erklärung durch den Käufer/Auftraggeber bei der Leistung seiner Zahlungen und unbeschadet der administrativen Bearbeitung davon bei dem Verkäufer/Auftragnehmer werden die Zahlungen von Käufer/Auftraggeber stets und ausschließlich als Abschlagszahlungen angesehen erstens auf die eventuell vom Käufer/Auftraggeber geschuldeten Inkassokosten und Zinsen, zweitens auf die Forderungen vom Verkäufer/Auftragnehmer bezüglich der vom Käufer/Auftraggeber schon an Dritte weiterverkauften und abgelieferten Güter, und schließlich auf die ältesten offenstehenden Rechnungen des Verkäufers/Auftragnehmers.
 5. Alle Forderungen des Verkäufers/Auftragnehmers an den Käufer/Auftraggeber sind sofort einforderbar, wenn der Konkurs des Käufer/Auftraggeber eröffnet wird, der Käufer/Auftraggeber Zahlungsvergleich beantragt, hinsichtlich ihm das Gesetz der Privatinsolvenz angewendet wird, Eigentum des Käufers/Auftraggebers verpfändet wird, welches nicht innerhalb 30 Tagen eingelöst wird, oder Käufer/ Auftraggeber auf andere Art die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens verliert, wenn Käufer/Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, wenn er in Verzug mit der Begleichung seiner Verpflichtungen gegenüber Verkäufer/Auftragnehmer ist oder auch wenn er sein Unternehmen auflöst. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen von einer Rechtsperson geführt wird, und diese Rechtsperson das Unternehmen liquidiert.
 6. Alle vom Verkäufer gelieferten Güter bleiben sein Eigentum auch nach und trotz Bearbeitung oder Behandlung, bis der Käufer alle Verpflichtungen in Bezug auf gemäß der Vereinbarung gelieferte oder zu liefernde Güter erfüllt hat, dies einschließlich gemäß solcher Vereinbarungen verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten, und bis er allen Forderungen wegen Nichterfüllung solcher Vereinbarungen inklusiv aller Inkassokosten und geschuldeten Zinsen nachgekommen ist.
 7. Käufer verpflichtet sich auf die gelieferten Güter, auf erste Aufforderung hin, zugunsten des Verkäufers ein stilles Pfandrecht zu bestellen, wenn möglich, mittels des Vorbehalts bei Eigentumsübergang der gelieferten Güter, für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Verkäufers an den Käufer, ebenfalls einschließlich aller Inkassokosten und Zinsen; es ist dem Käufer nicht erlaubt, auf den vom Verkäufer gelieferten Gütern ein sogenanntes Faustpfandrecht oder stilles Pfandrecht zugunsten eines Dritten zu bestellen.
 8. Der Käufer erhält die dem Verkäufer als Eigentum gehörenden Güter leihweise und er muss diese - wenn er sich in Verzug befindet - auf erste Aufforderung des Verkäufers zur Verfügung stellen und ihm Zugang zu seinen Unternehmensräumen gewähren, in denen die Güter liegen, so dass der Verkäufer durch Kündigung der Leihgabenvereinbarung - was mit unmittelbarem Eingang geschehen kann - die Güter an sich nehmen kann.
 9. Der Käufer ist nicht befugt, die Güter, die Eigentum des Verkäufers sind, an Dritte zu verpfänden (bzw. auf die Sachen ein sogenanntes stilles Pfandrecht oder Faustpfandrecht zugunsten Dritter zu bestellen) oder den Besitz davon an Dritte zu übertragen, das eine und andere mit Ausnahme des Verkaufs und der Lieferung an Dritte in der gewöhnlichen Ausübung seines Unternehmens.
 10. Als Sicherheit bezüglich der Bezahlung aller Forderungen, die der Käufer/Auftraggeber an den Verkäufer/Auftragnehmer aus irgendwelchen Gründen schuldet oder schulden wird, hat der Verkäufer/Auftragnehmer sowohl das Zurückbehaltungsrecht als auch das Faustpfandrecht auf alle Gelder und allen Käse des Käufers/Auftraggebers, die der Verkäufer/Auftragnehmer irgendwann in seinem Besitz hat.

HERKUNFT DES KÄSES

Artikel 10

1. Der Verkäufer/Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Käufer/Auftraggeber auf Nachfrage mitzuteilen, in welcher Region der Käse produziert wurde.
2. Was die Benennung der Käseprodukte betrifft, wird die Nomenklatur der hiernach in Artikel 17 Abs. 2 genannte Regelung verwendet.
3. Verkäufer/Auftraggeber ist ferner gehalten, die geltenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzlichen Spezifikationen zu beachten.

HÖHERE GEWALT

Artikel 11

1. Unter Höherer Gewalt im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen muss dasjenige verstanden werden, was diesbezüglich im Gesetz und der niederländischen Rechtsprechung darunter verstanden wird. Höhere Gewalt entlässt den Verkäufer/Auftragnehmer und den Käufer/Auftraggeber aus der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Annahme, ohne dass der Verkäufer/Auftragnehmer und der Käufer/Auftraggeber aus diesem Gründen jedweden Schadensersatz fordern kann.
2. Sperrung der Verkehrswege entbindet den Verkäufer/Auftragnehmer nur von rechtzeitiger Lieferung, wohingegen, wenn diese trotzdem vom Käufer/Auftraggeber verlangt wird, die damit verbundenen Mehrkosten und Transportrisiken zu Lasten des Käufers/Auftraggebers gehen.
3. Im Falle vorübergehender höherer Gewalt wird Verkäufer/Auftragnehmer nur von seiner Verpflichtung in Folge der in Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen entbunden, wenn die vorübergehende höhere Gewalt mehr als drei Monate andauert bzw. angedauert hat.

STREITIGKEITEN

Artikel 12

- 1 Alle Streitigkeiten, die zwischen Käufer/Auftraggeber und Verkäufer/Auftragnehmer - einschließlich der Streitigkeiten zwischen ihren Erben oder Rechtsnachfolgern - entstehen könnten, sowohl rechtliche als auch faktische Streitigkeiten, gleich welcher Art, aus Anlass oder bezüglich einer Vereinbarung, für welche diese Lieferungs- und Zahlungsbedingung gelten, oder weitere oder damit zusammenhängende Vereinbarungen werden unter Ausschluss der gewöhnlichen richterlichen Rechtsprechung der Entscheidung durch Schiedsleute unterworfen.
- 2 Verkäufer/Auftragnehmer kann jedoch in Abweichung der Bestimmung im vorherigen Abschnitt eine Streitigkeit oder Forderung, wie dort bezeichnet, dem Urteil eines nach dem Gesetz befugten (Amts-)gerichtes unterwerfen, wenn sich die betreffende Streitigkeit oder Forderung auf nicht mehr als den Betrag beläuft, als in Artikel 93 Zivilprozessordnung bestimmt.
- 3 Für das Schiedsverfahren, wie in Absatz 1 bezeichnet, gilt die zu dem Zeitpunkt des Anhängigmachens der Streitigkeit gültige Regelung bei Streitigkeiten, gleichzeitig das Schiedsgerichtsverfahren der Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs", niedergelassen in 's-Gravenhage.
- 4 Die Bestimmungen aus Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels läßt das Recht von Käufer und Verkäufer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer unverändert, zu Beginn der Schiedsgerichtsordnung zuerst eine sog. gütliche Einigung gemäß der Artikel der Schiedsgerichtsordnung zu erreichen.
- 5 Durch die vorliegende Schiedsklausel wird die Befugtheit der Parteien nicht ausgeschlossen, sich für dringende Angelegenheiten an den Verfügungsrichter bzgl. einer einstweiligen Anordnung zu wenden, um gerichtliche Sicherungsmaßnahmen zu erreichen und die Mittel zu bekommen, um diese aufrecht zu erhalten.
- 6 Wenn zwischen denselben Parteien verschiedene Vereinbarungen zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zustande gekommen sind und eine der Parteien hinsichtlich der anderen Partei ihren Verpflichtungen aus einer der Vereinbarungen nicht nachkommt oder den dafür vereinbarten Schadensersatz nicht leistet, hat die letztgenannte Partei, wenn der zurechenbare Mangel durch einen Beschluss von Schiedsmännern feststeht, das Recht, von der Partei, die den Verpflichtungen nicht nachkommt, die Sicherheit der korrekten Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen Vereinbarungen zu fordern. Diese Sicherheit wird, falls gewünscht, durch Schiedsrichter festgesetzt.
- 7 Wenn, trotz einer dazu eingereichten schriftlichen Mahnung, die Sicherheit von der betreffenden Partei nicht erbracht wird, hat die andere Partei das Recht, alle noch laufenden Vereinbarungen zu lösen. In diesem Fall muss der Gegenpartei schnellstmöglich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, dass von diesem Recht Gebrauch gemacht wird.

ANWENDBARES RECHT

Artikel 13

Für alle Vereinbarungen, für welche diese Bestimmungen insgesamt oder zum Teil gelten, gilt niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts ("Wiener Kaufvertrag") sind nicht anwendbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

1. Wenn in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Arbeitstagen gesprochen wird, sind darunter Samstag und Sonntag und die allgemein anerkannten Feiertage gemäß des Gesetzes über Sonn- und Feiertage nicht inbegriffen.
2. Wenn auch nur eine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch nur ein Teil einer unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossene Vereinbarung nichtig sein oder werden sollte, dann bleiben die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die übrigen Teile der Vereinbarung vollständig in Kraft. Parteien werden dann für die als nichtig erklärte oder annullierte Vereinbarung oder den als nichtig erklärten oder annullierten Teil der Vereinbarung eine Regelung treffen, die dem ursprünglichen Ziel der Parteien bei der Schließung der Vereinbarung und den damit zusammenhängenden Allgemeinen Bedingungen am nächsten kommen.

Kapitel 2 Handel

KAUFEN ODER VERZICHTEN

Artikel 15

1. Im Fall von "Kaufen oder Verzichten" hat der Käufer das Recht, vor dem Empfang des Käses diesen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Prüfung muss innerhalb einer bestimmten Zeitspanne geschehen, nämlich spätestens am 2. Arbeitstag nach dem Tag, an dem der Verkäufer mitgeteilt hat, dass die Güter "zu besehen" sind. In der Regel ist dies der 2. Arbeitstag nach dem Abschluss von "Kaufen oder Verzichten", es sei denn, dass ein längerer Zeitraum vereinbart wurde.
2. Wenn die Güter aufgrund der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Prüfung nicht den Erwartungen des Käufers entsprechen, wird die Vereinbarung ohne weiteres als aufgelöst angesehen.
3. Wenn der Käufer oder sein Bevollmächtigter innerhalb der hierzu genannten Zeitspanne die Prüfung nicht vornimmt, wird der Käse als genehmigt angesehen; eventuell danach vorgebrachte Einwände können nicht zur Entbindung von der Vereinbarung oder zu Schadensersatzansprüchen führen, außer im Falle verborgener Mängel.
4. Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muss am Tag der Prüfung an den Verkäufer oder seinen Bevollmächtigten gemacht werden.

GEWICHT

Artikel 16.

1. Das Gewicht der Lieferung, das durch den Verkäufer festgestellt wurde, ist für den Käufer nur bindend, wenn bei dem vom Käufer vorgenommenen Wiegevorgang direkt nach der Ankunft keine Abweichungen festgestellt werden.
2. Der Käufer muss die Abweichung vom Gewicht möglichst noch am selben Tag, jedoch spätestens 2 Arbeitstage nach Ablieferung bei dem Verkäufer melden und schriftlich bestätigen. Der Verkäufer muss hierzu innerhalb von 2 Arbeitstagen antworten und diese Antwort schriftlich bestätigen.

ALTER DES KÄSES

Artikel 17.

1. Bei der Lieferung von Käse eines bestimmten Alters muss der Käse das Alter aufweisen, zu dem er gekauft bzw. verkauft wurde, oder auf dessen Grundlage die Dienstleistung stattfindet.
2.
 - a. Unter Maikäse ist Käse zu verstehen, der in den Monaten bis einschl. Mai produziert wurde.
 - b. Unter Sommerkäse ist der Käse zu verstehen, der in den Monaten Juni, Juli und August produziert wurde.
 - c. Septemberkäse ist Käse, der in dem Zeitraum vom 1. September bis einschl. 15. Oktober produziert wurde.

ABWEICHUNGEN BEI DER LIEFERMENGE

Artikel 18.

1. Wenn beim Kauf oder Verkauf eine bestimmte Gewichtsmenge vereinbart wurde, darf die Partie bei der Lieferung mehr oder weniger Gewicht umfassen:

bis	1.000 kg	5%
bis	5.000 kg	4%
bis	10.000 kg	2%
mehr als	10.000 kg	2% bis höchstens 1.000 kg.
2. Reklamationen bzgl. Abweichungen des Kaufgewichtes müssen, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Empfang der betreffenden Sendung, der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt werden.
3. Unvermindert des hiervor Bestimmten werden im Fall von Gewichtsabweichungen bei Naturkäse die folgenden Normen angewendet:
 - Naturkäse mit einem Alter von 14 bis 35 Tagen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,2% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,2% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,1% verrechnet werden.
 - Naturkäse mit einem Alter von 35 Tagen bis 12 Wochen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,1% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,1% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,05% verrechnet werden.
 - Naturkäse mit einem Alter von mehr als 12 Wochen darf eine Gewichtsabweichung von höchstens 0,05% verzeichnen, ohne dass eine Verrechnung stattfindet; bei einer Abweichung von mehr als 0,05% darf jedoch ab einer Abweichung von 0,05% verrechnet werden.

LIEFERUNG VON VERSCHIEDENEN STANDORTEN

Artikel 19.

Der Käufer ist verpflichtet, Ware aus verschiedenen Packhäusern/Lagern anzunehmen.

KAUFPREIS, BEZAHLUNG

Artikel 20.

1. Der Käsepreis wird nach Gewicht festgesetzt und gilt pro Kilogramm netto ab Packhaus/Lager des Verkäufers in Euro, zzgl. MwSt., es sei denn, es wird anders vereinbart.
2. Verkäufer sendet seine Rechnung innerhalb 5 Arbeitstage nach Lieferung.

REKLAMATIONEN IN BEZUG AUF MÄNGEL

Artikel 21.

1. Wenn gelieferter Käse bei Erhalt nicht der Vereinbarung entspricht, weil der Käse Mängel aufweist, werden diesbezügliche Reklamationen erst bearbeitet, wenn diese schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware eingereicht worden sind, während dies für Weich- und Frischkäse innerhalb von 2 Werktagen geschehen muss.
2. Wenn sich erst einige Zeit nach Erhalt Mängel zeigen, kann der Käufer sich nur darauf berufen, dass die gelieferten Güter nicht der Vereinbarung entsprechen, wenn er den Verkäufer innerhalb der nachfolgenden Zeiträume, nachdem er die Mängel entdeckt hat oder normalerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis gesetzt hat:
 - a. Wenn sich Mängel an der Rinde zeigen, muss der Käufer dem Verkäufer die Reklamationen innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich einreichen und werden diese Reklamationen nur bearbeitet, wenn der Käse nicht älter als 42 Tage ist;
 - b. Bei anderen als den hiervor bezeichneten Mängeln werden dem Verkäufer die Reklamationen bezüglich faktisch versteckter Mängel bei sowohl individuellen Gütern als auch bei nach Sorte aufgeführten Gütern schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Feststellung eingereicht.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Reklamation dem Käufer seinen diesbezüglichen Standpunkt darzulegen.
4. Wird eine Streitigkeit, wegen der gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels reklamiert worden ist, nicht innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Reklamation bzw. nachdem der Verkäufer seinen Standpunkt gemäß Absatz 3 schriftlich dargelegt hat, zwischen den Parteien beigelegt, soll die sich bereiterklärende Partei innerhalb 6 Wochen danach fristgemäß gemäß Artikel 16 des Schiedsgerichtsordnung das Schiedsgericht anrufen.
5. Bei der Beurteilung, ob und wann ein Käufer einen Mangel im Käse normalerweise hätte entdecken müssen (Abs. 2), wird die Verpflichtung des Käufers, die bei der Käselagerung durch die praktischen und gesetzlichen Vorschriften gesetzten Normen der Beaufsichtigung und Versorgung zu beachten, in Betracht gezogen. Die Käselagerung muss in einem dazu temperierten Packhaus/Lager geschehen, während regelmäßige Kontrollen abhängig von der Sorte stattfinden und im Packhauslogbuch des Käufers festgehalten werden müssen. Bei vollständig naturgereiftem Käse, nicht verpackt, darf die Temperatur im Lager höchstens 16° Celsius betragen, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Bei allen verpackten Käsesorten einschließlich Folienkäse muss die Temperatur 1-7° Celsius betragen. Gleichzeitig gilt dabei die Forderung, dass der Käufer sicherstellen muss, dass die Originalverpackung unbeschädigt bleibt.

Artikel 22.

- 1 Unvermindert des Rechts in Artikel 21, Abs. 2 bis 5 bzgl. versteckter Mängel ist der Verkäufer nicht mehr für Schäden haftbar, die als Folge eines versteckten Mangels auftreten, wenn zwischen dem Tag der Lieferung und dem Auftreten eines Mangels eine nachfolgend aufgeführte Garantiezeit abgelaufen ist.

KÄSESORTE (Halbfabrikat; Endprodukt)	MÄNGEL AN DER RINDE, bei Lieferung nicht sichtbar	MÄNGEL AN DER KÄSEMASSE
	ALTER (IN WOCHEN)	ALTER (IN WOCHEN)
Gouda* 5 kg	16	52
Gouda* 10-12 kg	16	52
Gouda* 17 kg	16	52
Gouda* Kümmel	16	52
Gouda* salz-/fettreduziert	20	24
Maasdammer	6	8
Amsterdam	5	5
Broodkaas	8	8
Diätkäse (natriumarm)	5	5
Proosdijkäse	20	52
Edam*	20	52
Bauernkäse*	20	52

* Für "Gouda" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".
* Für "Edam" gelten die Formen "Kugel", "Block" und "Brot".
* Für "Bauernkäse" gelten die Formen "flachzylindrisch", "Block" und "Brot".

- 2 Bezüglich der Aussagen in Absatz 1 gibt es eine Ausnahme, wenn der Käufer glaubhaft macht, dass die Mängel auf die Käseproduktion zurückzuführen sind; der Verkäufer ist in diesem Falle verpflichtet, auf Anfrage Kopien des bakteriologischen Berichts, der während der Produktion erstellt wurden, zur Verfügung zu stellen.

VERZUG

Artikel 23.

1. Die Gegenpartei der sich in Verzug befindlichen liefernden oder empfangenden Partei muss spätestens am 2. Arbeitstag nach Ablauf des Liefertermins der sich in Verzug befindlichen Partei schriftlich mitteilen, wie sie sich verhalten wird, und es steht ihr dabei frei, der sich in Verzug befindlichen Partei eine Tilgungsstreckung zu gewähren. Diese Tilgungsstreckung muss jedoch angemessen beschrieben werden.
2. Wenn die im vorigen Absatz angegebene Mitteilung nicht innerhalb von 2 Tagen nach Beginn des Verzugs von der sich in Verzug befindlichen Partei empfangen wird, wird die Tilgungsstreckung stillschweigend auf 3 Arbeitstage festgelegt.
3. Sollte die sich in Verzug befindliche Partei nach Ablauf der Tilgungsstreckung ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sein, dann kann die Gegenpartei die angekündigten Verhaltensmaßnahmen anwenden, vorbehaltlich weiterer Regelungen zwischen den Parteien.

Artikel 24.

1. Wenn sich der Käufer bzgl. seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, hat der Käufer das Recht:
 - a. Einhaltung der Vereinbarung zu fordern, d.h. vom Käufer die Zahlung des Rechnungsbetrages zzgl. der gesetzlichen Zinsen, Kosten und Schadensersatz zu fordern, und inzwischen die Güter auf Kosten und Risiko des Käufers liegen zu lassen und, wenn nötig, diese zu laden oder zu lagern;
 - b. oder die Lösung der Vereinbarung zu fordern, d.h. die Güter zurückzunehmen und Kosten- und Schadenvergütung sowie Zinszahlung zu verlangen.

Artikel 25.

Wenn der Verkäufer sich bzgl. seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, hat der Käufer ebenfalls das Recht, sowohl bei Erfüllung der als auch bei Lösung der Vereinbarung Schadensersatz zu verlangen.

Kapitel 3 Dienstleistung

PARAGRAPH 1 Deponierung und Veredelung

DEPONIERUNG

Artikel 26.

1. Bei der Deponierung muss der Auftragnehmer seine Pflichten als Deponierer gewissenhaft erfüllen.
2. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Käseaufbewahrung im Lager derart, dass der Erhalt der Qualität angemessen gewährleistet ist; dem Auftraggeber müssen jegliche Schäden ersetzt werden, die dem Auftraggeber aus der Nichterfüllung der Pflichten durch den Auftragnehmer und dessen Abnehmer entstehen.

DEPONIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Artikel 27.

Jede Deponierung und/oder Bearbeitung von Käse im Käselager geschieht auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers. Auftragnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz gegen alle Risiken, die den gelagerten und/oder zur Bearbeitung gegebenen Käse während der Dauer der Vereinbarung treffen können, verfügen.

BEGINN UND ENDE DER KÄSEDEPONIERUNG

Artikel 28.

1. Die Deponierung und/oder Bearbeitung des Käses durch den Auftragnehmer beginnt:
 - a. wenn der Käse bei der Einlagerung vom Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal mit der Löschung beginnt;
 - b. wenn der Käse bei der Einlagerung nicht durch das Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal, welches das Löschen vornimmt, ein Paket von der Partie in dem Käselager abgesetzt hat.
2. Die Deponierung und/oder Bearbeitung des Käse durch den Auftragnehmer endet:
 - a. wenn der Käse bei der Auslieferung vom Personal des Auftragnehmers gelöscht wird: sobald das Personal ein betreffendes Paket der Partie in das Fahrzeug oder einen anderen Platz zur Auslieferung abgesetzt hat;
 - b. wenn der Käse bei der Auslieferung nicht durch das Personal des Auftragnehmers geladen wird: sobald das Personal, welches die Auslieferung vornimmt, mit der Auslieferung beginnt.
3. Die Lagerkosten und zusätzliche Kosten sind dem Auftragnehmer über den vollständigen Zeitraum, in dem dem Auftraggeber Platz zur Käselagerung zur Verfügung gestellt wurde, zu zahlen. Ein- und Auslieferungsdatum fallen in den Lagerzeitraum und werden daher nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

BESCHREIBUNG DES KÄSES

Artikel 29.

1. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer beim Abschluss des Dienstleistungsvertrages eine ordentliche und ausreichend detaillierte schriftliche Beschreibung des Käses zur Verfügung stellen, unter Angabe der verschiedenen Sorten, Beschaffenheit, Gewichte, Werte, Mengen sowie alle anderen Besonderheiten und/oder spezifische Eigenschaften, deren Kenntnisnahme für den Auftragnehmer für eine gute Ausführung des Deponierungsvertrages wichtig ist.
2. Wenn vom Auftragnehmer Käse in Empfang genommen wird, dessen Besonderheiten bzgl. Sorte, Beschaffenheit, Art oder Eigenschaften dem Auftraggeber nicht vollständig mitgeteilt worden sind, kann der Auftragnehmer nur durch die Entgegennahme des Käses keine Kenntnisse über dessen Besonderheiten haben. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber bei der Anlieferung des Käses dem Auftragnehmer die angemessenen zur korrekten Käselagerung notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

EINLAGERUNG

Artikel 30.

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der anzuliefernde Käse frei von Kosten von ihm oder in seinem Namen bei dem Käselager angeliefert wird.
2. Auftragnehmer nimmt ausschließlich die Eingangskontrolle des ihm zur Aufbewahrung und/oder Bearbeitung angebotenen Käses in Bezug auf die Anzahl der Kolli, der Käse, Gewicht und äußerlich wahrnehmbaren Merkmale bezüglich Art und Sorte vor, deren Kontrolle der Auftragnehmer schriftlich festhält, es sein denn, es wurde zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber anders vereinbart. Auftragnehmer ist gehalten, dem Auftraggeber umgehend, jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen über von ihm festgestellte Abweichungen hinsichtlich des begleitenden Frachtbriefes zu informieren. Zur finanziellen Abwicklung des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist das auf dem Frachtbrief angegebene Gewicht ausschlaggebend, es sei denn, dass das vom Auftragnehmer gemessene Gewicht mehr als 0,01% abweicht (gemäß angemessenem Nachweis); in diesem Fall ist das vom Auftragnehmer gemessene Gewicht ausschlaggebend.
3. Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Käse in Empfang zu nehmen, der hinsichtlich Art, Sorte, Beschaffenheit, Gewicht, Anzahl, Verpackung und/oder Wert sichtbar von der ursprünglichen Beschreibung abweicht oder nicht den Anforderungen entspricht, die daran gestellt werden können. Die Beurteilung geschieht durch den Auftragnehmer und stets nach den Maßstäben von Recht und Billigkeit.
4. Wenn Auftragnehmer sich damit einverstanden erklärt, derartigen Käse dennoch zu lagern oder zu bearbeiten, werden alle notwendigen zusätzlichen Arbeiten zur Bereitung, Reinigung oder Veränderung des dazu zur Verfügung gestellten Raumes vom Auftragnehmer oder unter Aufsicht des Auftragnehmers und auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers ausgeführt.
5. Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Ankunft des Käses auf seinem Gelände eine Empfangsbestätigung. Vorbehaltlich anderer überzeugender Beweismittel ist diese Empfangsbestätigung der Nachweis, dass der darauf beschriebene Käse auf Rechnung des genannten Auftraggebers vom Auftragnehmer zur Lagerung und/oder Bearbeitung entgegen genommen wurde.

BESONDERE LAGERUNG DES KÄSES

Artikel 31.

1. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei der Anlieferung des Käses keine schriftlichen Anweisungen zur Aufbewahrung und/oder Bearbeitung zur Verfügung stellt, wird der Auftragnehmer diesen Käse nach eigenem Ermessen und auf eine in der Branche gebräuchliche Art und Weise lagern und/oder bearbeiten.
2. Wenn nach Meinung des Auftraggebers eine besondere Art der Aufbewahrung des Käses erforderlich ist, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber stets rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen, um diesem die Gelegenheit zu geben, die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen; bei Verzug hinsichtlich der Inkenntnissetzung wird der Auftragnehmer nicht für Verluste und/oder Schäden, unabhängig von der Entstehung derselben, während der Lagerung des betreffenden Käses haftbar sein.
3. Wenn nach Meinung des Auftraggebers eine besondere Art der Käselagerung durch den Auftragnehmer verlangt wird oder durch die Art des Käses notwendig wird, werden alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

ZURÜCKWEISUNG VON ZUR LAGERUNG BESTIMMTEM KÄSE

Artikel 32.

1. Auftragnehmer hat das Recht, Käse, der zur Bearbeitung und/oder Lagerung angeboten wird, zurückzuweisen. Auftragnehmer wird bei der Beurteilung nach bestem Wissen und Gewissen handeln und seine Entscheidung begründen.
2. Die Annahme von Käse kann in jedem Fall verweigert werden, wenn:
 - a. der Käse den genannten Ansprüchen und Vorschriften nicht entspricht;
 - b. der Käse andere im Käselager gelagerten Käse gefährden oder schädigen kann;
 - c. der Käse, sensorisch geprüft, nicht in Ordnung zu sein scheint;
 - d. auf diesbezügliche Anfrage die Herkunft des Käses nicht mitgeteilt und nachgewiesen werden kann.

ARBEITSZEITEN

Artikel 33.

1. Außer, wenn es schriftlich anders vereinbart wurde, werden alle vom Auftragnehmer an dem Käse oder den Käse betreffende auszuführenden Arbeiten zu normale Arbeitszeiten verrichtet, die als normale Arbeitszeiten gemäß Tarifvertrag PkP (Privates Käsepackhausunternehmen) angesehen werden.
2. Wenn der Auftraggeber verlangt, dass Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten verrichtet werden, steht es dem Auftragnehmer frei, darin einzuwilligen oder nicht. Der Auftragnehmer wird dies jedoch nur aus angemessenen Gründen verweigern.
3. Die zusätzlichen Kosten, die durch die Verrichtung von Arbeiten auf Anfrage des Auftraggebers außerhalb der in Abs. 1 dieses Artikels genannten normalen Arbeitszeiten entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.

LAGERPLATZ UND UMLAGERUNG DES KÄSES

Artikel 34.

1. Auftragnehmer ist jederzeit befugt, den Käse in derartigen Räumen im Käselager zu lagern, die er zur Verfügung stellen kann. Ausgangspunkt dabei ist, dass der Raum für den Zweck geeignet sein muss, den die Parteien mit dem Lagervertrag beschließen und der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
2. Außer, wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, steht es dem Auftragnehmer frei, jederzeit die ihm zur Lagerung überlassenen Käse zu einem anderen Käselager zu bringen, vorausgesetzt, dass er für den betreffenden Käse geeignet ist. Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Verbleib seines Käse außerhalb seines Geländes unter Angabe des Aufenthaltsortes und unvermindert der Möglichkeit des Auftraggebers, auch dort seinen Käse zu kontrollieren, informieren.

ZUGANG

Artikel 35.

1. Der Zugang zum Gelände und den Gebäuden des Käselagers ist dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten ausschließlich während der normalen Öffnungszeiten des Käselagers gestattet. Beim Besuch des Käselagers müssen sich der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter immer zuerst bei der Unternehmensleitung melden. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Zugang aus angemessenen Gründen zu verweigern.
2. Alle Personen, die sich im Namen des Auftraggebers oder wegen ihm auf dem Gelände des Auftragnehmers befinden, einschließlich des Personals und Dritter, sind verpflichtet, die vor Ort geltenden Regeln, Vorschriften und Formalitäten ebenso wie Anweisungen des Zolls, TÜV und anderen Behörden hinsichtlich Hygiene, Ordnung und Sicherheit einzuhalten.

VERZÖGERUNGEN

Artikel 36.

1. Auftragnehmer ist nicht für Verspätungen, Zeitverlust, Kosten oder Schäden, welcher Art auch immer und durch wen auch immer entstanden, haftbar, die infolge der Tatsache, dass Lade-/Löschplätze nicht erreichbar oder nicht brauchbar sind oder bereits besetzt sind, entstanden sind, es sei denn, der Platz wurde zuvor vereinbart.
2. Wenn Fahrzeuge, aus welchen Gründen auch immer, nicht ankommen oder nicht in der dazu festgesetzten Zeit abgefertigt werden können oder nicht rechtzeitig ihren Lade-/Löschplatz erreichen können, wird der Auftragnehmer, wenn ihn diesbezüglich kein Vorwurf trifft, das Recht auf Schadensersatz hinsichtlich unnötiger Kosten, Zeitverlust und/oder irgendwelcher anderen Kosten, die als Folge davon entstanden sind, haben, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt seitens des Auftraggebers.
3. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber in Kenntnis setzt, dass der Käse zu einer bestimmten Zeit bei letzterem angeliefert oder abgeholt wird und dadurch spezielle Handlungen oder ein spezieller Einsatz des Auftragnehmers verlangt wird, ist der Auftraggeber, wenn er den Käse nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig anliefert oder abholt, für alle Schäden und Kosten haftbar, die daraus hervorgehen; der Auftragnehmer wird dadurch gegen alle Forderungen, die Dritte diesbezüglich gegen den Auftragnehmer anbringen, abgesichert.

KÄSE, FÜR DEN KOSTEN ZU ZAHLEN SIND

Artikel 37.

1. Auftragnehmer ist in keinem Fall zur Annahme von Käse verpflichtet, für den noch Transportkosten, Steuern, Abgaben, Bußgelder und/oder andere Lasten oder Kosten, gleich welcher Art, zu zahlen sind, es sei denn, dass durch den oder seitens des Auftraggeber(s) ausreichende Sicherheiten geleistet wurden.
2. Jegliche Transportkosten, Steuern, Abgaben, Bußgelder und/oder andere Lasten oder Kosten, gleich welcher Art, welche bei Ankunft oder hinterher bezahlt werden müssen, müssen vom Auftraggeber durch Vorauszahlung beglichen werden. Da diese Vorauszahlung aufgrund ihrer Art kurzzeitig ist, wird dafür keine Zinsvergütung vorgenommen.

GESETZE UND VORSCHRIFTEN EBENSO WIE BEHÖRDLICHE INSPEKTION

Artikel 38.

1. Die Lagerung ist den diesbezüglichen Gesetzen, Regelungen, Richtlinien und/oder Vorschriften und Anweisungen von offizieller Seite unterworfen.
2. Wenn derartige Gesetze, Regelungen, Richtlinien und/oder Vorschriften und Anweisungen von offizieller Seite nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag zustande gekommen ist, geändert werden, müssen derartige Änderungen dennoch Teil des Vertrages sein.
3. Wenn derartige Änderungen eine Veränderung bzgl. der Kosten zur Folge haben, hat der Auftragnehmer mit Eingang des Datums solch einer Änderung das Recht, den vereinbarten Preis bzw. den Tarif bezüglich des Vertrages anzupassen.
4. Wenn als Folge einer behördlichen Inspektion vom Auftragnehmer zusätzliche, nicht vorgesehene Arbeiten verrichtet werden müssen, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die damit zusammenhängenden Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass diese zusätzlichen Kosten die Folge von dem Auftragnehmer zuzuschreibendem Verzug sind.

ABGABEN, STEUERN, GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Artikel 39.

1. Wenn der Käse Zoll- und Verbrauchssteuern oder anderen Steuern und/oder behördlichen Vorschriften unterworfen ist, muss der Auftraggeber stets rechtzeitig alle Auskünfte, welche vom Auftragnehmer verlangt werden, bereitstellen, die letzteren in die Lage versetzen, diesbezügliche Meldungen einzureichen.
2. Auftragnehmer ist nicht für die Korrektheit der auf einem Begleitschein angegebenen Daten verantwortlich, wenn diese Daten vom Auftraggeber stammen. Dies gilt ebenso für die auf dem Käse angebrachte Etikettierung. Auftragnehmer ist nur zur Kontrolle der Gewichte, Anzahl der Kolli und Beschreibung des Käses verpflichtet; letzteres gilt übrigens nur, wenn dies äußerlich für ihn wahrnehmbar ist.
4. Auftragnehmer ist weder für Kontrolle, Einbehaltung, Ausfüllen oder Abgabe gleich welcher Dokumente verantwortlich, noch ist er für den Inhalt dieser Dokumente haftbar, es sei denn, dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dass dies ausdrücklich schriftlich als eine vom Auftragnehmer zu liefernde Leistung vereinbart wurden.

BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel 40.

1. Unvermindert den Bestimmungen im vorhergehenden Artikel hat Auftragnehmer das Recht, auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die der Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen als notwendig erachtet, einschließlich der Vernichtung von Käse, wenn ansonsten bei Unterlassung solcher Maßnahmen das Risiko des Verlustes oder Beschädigung des Käses selbst, des anderen Käses im Käselager oder des Todes oder körperlicher Verletzungen von Personen oder Tieren entsteht. Alle damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich der Kosten der Vernichtung, gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
2. Auftragnehmer wird den Auftraggeber schnellstmöglich vorab über die zu treffenden Maßnahmen in Kenntnis setzen, außer, wenn dies nicht möglich ist, in welchem Fall der Auftragnehmer auf jeden Fall den Auftraggeber schnellstmöglich über die getroffenen Maßnahmen informieren wird.
3. Im Fall eines öffentlichen Verkaufs des Käses durch den Auftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Ertrag des Käses nach Abzug aller hierbei entstandenen Kosten und eventueller Forderungen an den Auftraggeber möglichst innerhalb einer Woche nach Erhalt an den Auftraggeber zu übermitteln, oder, wenn dies unmöglich ist, diesen Betrag aufzubewahren.

TARIFE UND TARIFÄNDERUNGEN

Artikel 41.

1. Außer, wenn explizit ein Preis/Tarif vereinbart wurde, muss der Auftraggeber die Preise/Tarife zahlen, welche gewöhnlich vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden und welche branchenüblich sind.
2. Die vereinbarten Preise/Tarife betreffen nur die in dem Lagervertrag ausdrücklich genannten Arbeiten des Verwahrers. Sind die Arbeiten nicht präzise spezifiziert, ist ausschließlich gemeint: Einlagerung, Handling, Lagerung und Auslieferung des Käses.
3. Alle anderen Kosten, u.a. für die Umlagerung, Abfertigung und/oder Bearbeitung, auch wenn nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen genannt, werden zu Tarifen und Bedingungen, welche bei dem Bewahrer und in der Branche üblich sind, in Rechnung gestellt.
4. Änderungen von Preisen/Tarifen werden dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt und werden spätestens drei Monate nach der Zurkenntnisgabe wirksam.

PARAGRAPH 2 Verpacken

VERPACKEN

Artikel 42.

1. Auftragnehmer leistet die Verpackungsarbeiten gemäß den Anweisungen des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber keine Anweisungen erteilt, oder insoweit diese fehlen, verrichtet der Auftragnehmer die Verpackungsarbeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und branchenüblichen Gepflogenheiten.
2. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Haftungsansprüchen jeglicher Dritter, es sein denn und insoweit der Auftragnehmer zurechnungsfähig seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Artikel 43.

1. Insoweit für die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung von Verpackungsarbeiten im Sinn der Produkthaftungsgesetzgebung ein "neues" Produkt entstehen sollte, wird stets der Auftraggeber und niemals der Auftragnehmer als Produzent angegeben. Auf dem „bearbeiteten“ Käse muss der Auftraggeber seine eigene Marke oder sein eigenes Unterscheidungskennzeichen anbringen lassen. Sollte der Auftraggeber dies versäumen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Kennzeichnung mit Namen und Anschrift des Auftraggebers auf dem Käse anzubringen. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Haftungsansprüchen jeglicher Dritter auf der Grundlage der Produkthaftungsgesetzgebung.

Artikel 44.

1. Beschwerden über die korrekte Leistung der Verpackungsarbeiten durch den Auftragnehmer können lediglich innerhalb von 10 Arbeitstagen, nachdem der Auftraggeber die Untauglichkeit der Dienstleistung entdeckt hat, eingereicht werden, doch keinesfalls später als 42 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Verpackungsarbeiten stattgefunden haben.
2. Beschwerden über die Dienstleistung sind nicht zulässig, wenn der Auftraggeber zur Bearbeitung oder Weiterlieferung übergegangen ist, während der Auftraggeber die angegebene Untauglichkeit der Dienstleistung durch einfache Kontrolle auf den ersten Blick hätte feststellen können.
3. Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich die durch ihn gelieferten Verpackungsdienstleistungen darf niemals den Rechnungsbetrag der gelieferten Verpackungsdienstleistungen übersteigen, auf die sich die Untauglichkeit bezieht, unvermindert des eventuellen Rechts des Auftraggebers, den betreffenden Dienstleistungsvertrag wegen zurechenbarem Versäumnis aufzulösen. Der Dienstleister ist für keinerlei Folgeschäden, unabhängig von Art und Grund der Schäden, haftbar.

Akzeptiert während der Vorstandsversammlung am 4 Dezember 2009

J.F.A. Anker (Vorsitzender)
A.M. Hess (Sekretär)

II ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DRITTE

Anzuwenden bei Verträgen, in denen sich angeschlossene Unternehmen der Stiftung verpflichten, Güter an einen nicht angeschlossenes Unternehmen, hiernach "Dritte" genannt, zu übertragen.

ANWENDBARKEIT DER ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DRITTE

Artikel 1.

- 1 Für alle Handlungen wie Angebote, Verträge und dergleichen eines angeschlossenen Unternehmens der Stiftung "Nederlands Zuivelbeurs" mit einem Dritten sind die zuvor beschriebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Paragraph I unter Beachtung der in diesem Paragraph II aufgeführten Änderungen und Ergänzungen gültig. Abweichungen sind lediglich bindend, wenn diese schriftlich zwischen dem angeschlossenen Unternehmen und dem Dritten vereinbart wurden.
- 2 Einkaufsbedingungen des Dritten sind ausschließlich gültig, wenn diese von dem angeschlossenen Unternehmen schriftlich anerkannt wurden. In Ermangelung davon wird vorausgesetzt, dass der Dritte von seinen Bedingungen absieht, wenn er den Vertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen abschließt.
- 3 Wenn der Dritte erst mittels einer Rechnung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass das angeschlossene Unternehmen ausschließlich gemäß den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen handelt, hat er das Recht, innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum dem angeschlossenen Unternehmen nachträglich schriftlich mitzuteilen, dass er den Vertrag stornieren möchte; in diesem Fall muss er sicherstellen, dass die gelieferten Güter innerhalb von drei Arbeitstagen nach bezeichneter Mitteilung in gutem Zustand zurückgeliefert worden sind; in Ermangelung davon wird vorausgesetzt, dass der Dritte die Gültigkeit dieser Bedingungen anerkennt.

ANZUWENDENDEN RECHT BEI UND SCHLICHTUNG VON MIT DRITTEN ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

Artikel 2.

- 1 Bezüglich aller zuvor beschriebenen Handlungen gilt niederländisches Recht; die Gültigkeit des UN-Kaufvertrages bezüglich beweglicher Güter ("Wiener Kaufvertrag") wird ausgeschlossen.
- 2 Bezüglich aller Streitigkeiten, die zwischen einem angeschlossenen Unternehmen und einem Dritten aus Anlass des Abkommens (der Ausführung desselben oder anderer daraus entstehender Abkommen) in Bezug auf Käse entstehen, gelten die Bestimmungen in Artikel 12 des Paragraph I – der Schlichtungsregelung –, außer wenn es das angeschlossene Unternehmen vorzieht, die Streitigkeit vor dem für den Wohnort oder Sitz des Dritten zugelassenen Amtsgericht oder, wenn der Dritte seinen Wohnort oder Sitz im Ausland hat, vor dem Gericht in Den Haag auszutragen.

LIEFERUNG VON KÄSE AN EINEN DRITTEN

Artikel 3.

Wenn ein Dritter nicht spätestens am vierten Arbeitstag nach Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung schriftlich bei dem angeschlossenen Unternehmen reagiert hat, wird die Auftragsbestätigung bzw. die Rechnung unwiderruflich als den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien korrekt wiedergebend angesehen.

SCHADENSBEGRENZUNG

Artikel 4.

Der von einem angeschlossenen Unternehmen wegen der Nichterfüllung oder nicht angemessenen Erfüllung eines Vertrages zu zahlende Schadensersatz kann niemals den Rechnungswert der gemäß des Vertrages gelieferten Güter übersteigen, zumindest niemals den maximalen Deckungsbetrag, bis zu dem das angeschlossene Unternehmen mittels einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist. Das angeschlossene Unternehmen ist nicht haftbar für durch Dritte entstandene Folgeschäden.

RECHTE ZUR AUSSETZUNG / RÜCKFORDERUNG

Artikel 5.

Bei Nichtbegleichung einer fälligen Rechnung, Aussetzung der Zahlung, Anmeldung eines Vergleichs, Konkurses oder Liquidation von Dritten gehörenden Gütern hat das angeschlossene Unternehmen das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliche Einmischung den Auftrag (oder den noch zu liefernden Teil) auszusetzen oder zu stornieren und das evtl. gelieferte, jedoch aufgrund Paragraph I noch in Eigentum befindliche zurückzufordern, wobei in allen Fällen jede Forderung, die das angeschlossene Unternehmen zu Lasten des Dritten hat, auf einmal und sofort einforderbar ist.

EIGENTUMSRECHTE AUF EINE ZUR AUSFUHR BESTIMMTE PARTIE KÄSE

Artikel 6.

In Abweichung/Ergänzung zu den Bestimmungen in Artikel 9, Paragraph I können Parteien vereinbaren, dass die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehaltes auf einer zur Ausfuhr bestimmten Partie unter das Recht des Bestimmungslands fallen, wenn das Recht bezüglich des Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer günstigere Bestimmungen enthält als der auf dem niederländischen Recht basierende Artikel 9, Paragraph I. Die so vereinbarte Anweisung hat lediglich Folgen, wenn die Partie tatsächlich in dem entsprechenden Bestimmungsland eingeführt wird.

III BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN und SCHLICHTUNGSREGELUNG (2012)

der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ (Niederländische Milchbörse)

Die vorliegende Regelung gilt für jegliche Streitfälle zwischen den der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ angeschlossenen Betrieben. Diese Regelung gilt ferner, falls Parteien, die nicht an die Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ angeschlossen sind, die allgemeinen Handelsbedingungen der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ oder die vorliegende Schlichtungsregelung per Vertrag für anwendbar erklärt haben.

Abschnitt A EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Artikel 1.

- 1.1 Eine Schlichtung wird anhängig, indem die nächstinteressierte Partei einen Schlichtungsantrag bei der „Nederlandse Zuivelbeurs“ einreicht. Die Schlichtung gilt an dem Tag für anhängig gemacht, an dem der Schlichtungsantrag bei der „Nederlandse Zuivelbeurs“ eingegangen ist.
- 1.2 Der Schlichtungsantrag ist schriftlich, per Einschreiben, datiert und in fünffacher Ausfertigung an das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ unter Angabe folgender Punkte einzureichen:
 - a. Name und Adresse des Antragstellers (Kläger);
 - b. Name und Adresse der Gegenseite (Beklagter);
 - c. eine kurze und verständliche Beschreibung des Streitfalls;
 - d. die Forderung des Antragstellers (die Forderung).
- 1.3 Im Schlichtungsantrag kann der Antragsteller ggf. angeben, dass er zunächst eine Schlichtung durch Mediation, wie in Abschnitt B der vorliegenden Regelung beschrieben, wünscht.
- 1.4 Das Sekretariat der Stiftung Zuivelbeurs (in der vorliegenden Regelung im Folgenden auch: das „Sekretariat“) bestätigt den Eingang des Schlichtungsantrags per Einschreiben so bald als möglich unter Zusendung eines Exemplars des Schlichtungsantrags des Klägers sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber dem Beklagten.
- 1.5 Innerhalb von drei Werktagen nach Begleichung der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Verwaltungskosten durch den Kläger fordert das Sekretariat sowohl den Kläger als auch den Beklagten per Einschreiben auf, dem Sekretariat innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob diese einen Mediationsversuch wünschen oder direkt zur Schlichtung übergehen möchten.
Falls innerhalb der gesetzten Frist von sieben Tagen keine Reaktion der Parteien erfolgt ist oder beide Parteien angegeben haben, dass sie den Streitfall durch Mediation beizulegen wünschen, teilt das Sekretariat dies allen Parteien mit und das Schlichtungsverfahren wird fortgesetzt.

Abschnitt B MEDIATION

Artikel 2

- 2.1 Wenn beide Parteien angegeben haben, mittels Mediation zu einer Beilegung des Streitfalls gelangen zu wollen, schlägt das Sekretariat den Parteien unter Zusendung eines Mediationsvertrags einen oder mehrere Mediatoren vor. Die Parteien müssen gemeinsam zu einer Entscheidung gelangen, welcher Mediator von ihnen hinzugezogen wird.
- 2.2 In Rücksprache mit dem Mediator legt das Sekretariat die Höhe des Hinterlegungsbetrags für den Mediationsprozess fest. In diesem Hinterlegungsbetrag sind die Verwaltungskosten der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ für das Mediationsverfahren enthalten.
- 2.3 Der Hinterlegungsbetrag ist von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen und wird vom Sekretariat verwaltet. Bei Bedarf kann das Sekretariat von den Parteien einen zusätzlichen Hinterlegungsbetrag verlangen. Auch dieser zusätzliche Hinterlegungsbetrag ist von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens sendet das Sekretariat den Parteien eine Übersicht über die finanzielle Abwicklung zu.

Artikel 3

- 3.1 Falls die Parteien innerhalb von 14 Tagen nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung über den hinzuzuziehenden Mediator gelangen oder innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie vom Sekretariat dazu aufgefordert worden sind, den Hinterlegungsbetrag oder den zusätzlichen Hinterlegungsbetrag nicht einzahlen, endet das Mediationsverfahren.
- 3.2 Falls das Mediationsverfahren wie in Absatz 1 dieses Artikels genannt endet oder eine der Parteien angibt, die Mediation beenden zu wollen, oder falls nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten, nachdem die Parteien ihre gemeinsame Entscheidung über den Mediator dem Sekretariat mitgeteilt haben, die Mediation nicht in einem schriftlichen Feststellungsvertrag zwischen den Parteien endet, der außerdem umfasst, dass das eingeleitete Schlichtungsverfahren endet, teilt das Sekretariat dies den Parteien mit und das Schlichtungsverfahren wird fortgesetzt.
- 3.3 Falls die Parteien zu einer Vereinbarung gelangen, setzt der Mediator einen schriftlichen

Festsetzungsvertrag dieser Vereinbarung auf und lässt ihn von beiden Parteien unterzeichnen.

Abschnitt C SCHLICHTUNG

Artikel 4.

- 4.1 Alle Streitfälle, sowohl juristischer als auch tatsächlicher Art, die zwischen den Parteien entstehen und auf die die vorliegende Schlichtungsregelung anwendbar ist, werden im Wege der Schlichtung auf die in der vorliegenden Schlichtungsregelung festgehaltene Art und Weise beigelegt.
- 4.2 Falls ein vorheriger Mediationsversuch wie in Abschnitt B angegeben abgeschlossen wurde, ohne dass dabei vereinbart wurde, dass das eingeleitete Schlichtungsverfahren endet, bildet die Forderung, wie sie in dem in Artikel 1 genannten Antrag festgehalten wurde, weiterhin die Grundlage der Schlichtung, sofern der Kläger diese Forderung nicht zu ergänzen, zu erweitern, einzugrenzen oder aber zu ändern wünscht, wovon der Kläger das Sekretariat und die Gegenseite schriftlich in Kenntnis setzen muss.
- 4.3 Falls das Sekretariat feststellt, dass die Schlichtung, ggf. nach einem Mediationsversuch, fortgesetzt wird, teilt es dem Kläger mit, welcher Betrag vom Kläger als Hinterlegungsbetrag zur Deckung der voraussichtlich mit der Schlichtung verbundenen Kosten einzuzahlen ist. Vom Kläger ist ein gesonderter Betrag für die Verwaltungskosten zu entrichten, wie in Artikel 29 Absatz 1 genannt. Während der Laufzeit des Schlichtungsverfahrens kann das Sekretariat vom Kläger ein- oder mehrmals einen zusätzlichen Hinterlegungsbetrag verlangen.
- 4.4 Die Festsetzung des Hinterlegungsbetrags und/oder des zusätzlichen Hinterlegungsbetrags, wie in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannt, sowie dessen anschließende Einziehung und Verwaltung kann vom Sekretariat an den Schriftführer übertragen werden.

Artikel 5.

- 5.1 Spätestens drei Arbeitstage, nachdem der Kläger den Hinterlegungsbetrag und die in Artikel 4.3 genannten Kosten entrichtet hat, erhalten die Parteien die Aufforderung, jeweils drei Schlichter aus der Liste von Schlichtern in der ersten Instanz, wie in Artikel 25 genannt, zur Ernennung vorzuschlagen. Die Parteien müssen ihren Vorschlag spätestens innerhalb von sieben Werktagen dem Sekretariat mitteilen.
- 5.2 Das Sekretariat setzt sich mit den vorgeschlagenen Schlichtern in Verbindung, um festzustellen, ob diese bereit sind, in dem Streitfall aufzutreten. Die Schlichter müssen innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Ernennungsmitteilung schriftlich erklären, ob sie diese Ernennung annehmen oder nicht, wobei außerdem die Bestimmungen aus Artikel 1034 des Wetboek van Burgelijke Rechtsvordering zu beachten sind.
- 5.3 Falls die drei vorgeschlagenen Schlichter einer Partei nicht bereit sind, einen Sitz im Schlichterrat zu übernehmen, wird dies der betreffenden Partei mitgeteilt und sie wird aufgefordert, andere Schlichter vorzuschlagen. Die Parteien müssen ihren Vorschlag spätestens innerhalb von sieben Werktagen dem Sekretariat mitteilen.
- 5.4 Die Geschäftsführung der Stichting „Nederlandse Zuivelbeurs“ ernennt einen dritten Schlichter aus der Liste von Schlichtern der ersten Instanz, wie in Artikel 25 erwähnt. Dieser Schlichter tritt als Vorsitzender des Schlichterrats auf.
- 5.5 Mit der Annahme der Ernennung der Schlichter teilt das Sekretariat den Parteien gleichzeitig mit, welche(r) Schlichter ernannt worden ist/sind.
- 5.3 Die drei ernannten Schlichter bilden gemeinsam den Schlichterrat.
- 5.7 Wenn die Verhandlung eines Streitfalls aus welchem Grund auch immer auf einen Zeitpunkt nach Jahresfrist fällt, für welche Frist die ernannten Schlichter gemäß Artikel 25 bis 28 ernannt wurden, während ihre Ernennung noch innerhalb der Jahresfrist stattgefunden hat, wird in diesem Fall die Jahresfrist stillschweigend jeweils bis nach der Verhandlung des Streitfalls verlängert.

Artikel 6.

Die Geschäftsführung der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ ernennt einen Schriftführer für das Schlichtungsverfahren. Der Schriftführer erfüllt die Funktion des Sekretärs. Die Ernennung des Schriftführers wird den Parteien in dem in Artikel 5.5 genannten Schreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Wahl der Verhandlungsform

- 7.1 Der Schriftführer wendet sich nach seiner Ernennung so bald als möglich an beide Parteien und fragt sie, ob sie sofort eine mündliche Verhandlung des Streitfalls wünschen oder vorab eine schriftliche Erklärung abgeben möchten.
- 7.2 Falls die Parteien sofort eine mündliche Verhandlung wünschen, müssen sie dies innerhalb von sieben Werktagen mitteilen. Falls sie eine mündliche Verhandlung wünschen, wird der Termin hierfür vom Schlichterrat bestimmt und den Parteien mitgeteilt.
- 7.3 Falls die Parteien angeben, vorab eine schriftliche Erklärung abgeben zu wollen oder wenn sie innerhalb der gesetzten Frist nicht reagieren, wird der Kläger innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Frist vom Schriftführer aufgefordert, die Klageschrift einzureichen.

Artikel 8 Verfahrensfristen

- 8.1 Die in Artikel 7.3 genannte Klageschrift muss spätestens vierzehn Tage, nachdem die Aufforderung hierzu vom Schriftführer unterzeichnet wurde, beim Schriftführer eingegangen sein.
- 8.2 Nach Eingang der Klageschrift fordert der Schriftführer innerhalb von drei Werktagen die Gegenseite dazu auf, innerhalb von vierzehn Tagen nach Unterzeichnung seiner diesbezüglichen Aufforderung die Klageerwiderung einzureichen.
- 8.3 Spätestens drei Werktage nach Eingang der Klageerwiderung fordert der Schriftführer den Kläger auf, bei Bedarf von der Möglichkeit einer Stellungnahme auf die Klageerwiderung Gebrauch zu machen. Die Stellungnahme auf die Klageerwiderung muss spätestens nach vierzehn Tagen beim Schriftführer eingegangen sein.
- 8.4 Nach Eingang der Stellungnahme auf die Klageerwiderung fordert der Schriftführer innerhalb von drei Werktagen die Gegenseite dazu auf, innerhalb von vierzehn Tagen nach Unterzeichnung seiner diesbezüglichen Aufforderung zu der Stellungnahme auf die Klageerwiderung Stellung zu nehmen.
- 8.5 Während des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens haben die Parteien jeweils einmal die Möglichkeit, einen Fristaufschub von höchstens vierzehn Tagen zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen, über die der Schlichterrat oder der Schriftführer - sofern hierzu vom Schlichterrat bevollmächtigt - entscheidet, kann ein zusätzlicher Fristaufschub gewährt werden.
- 8.6 Jede der Parteien reicht ihre Schriftsätze in jedem Schritt des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens in fünffacher Ausfertigung beim Schriftführer ein, der ein Exemplar an die Gegenseite und jeweils ein Exemplar an die Schlichter weitergibt.
- 8.7 Sollten die in den vorigen Absätzen genannten Fristen ablaufen, ohne dass die jeweiligen Schriftsätze rechtzeitig eingereicht wurden, oder nach Abschluss des in den Absätzen a bis e beschriebenen Verfahrens oder wenn beide Parteien erklärt haben, auf ihr Recht, ihren Standpunkt schriftlich (eingehender) darzulegen, zu verzichten, werden beide Parteien durch den Schlichterrat oder in seinem Auftrag per Einschreiben über Ort und Zeitpunkt informiert, an dem der Schlichterrat zur mündlichen Verhandlung des Streitfalls tagt. Diese Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden.
- 8.8 Falls der Schlichterrat dies für notwendig erachtet, muss spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung des Streitfalls eine vom Schriftführer unterstützte Beratung des Schlichterrats erfolgen.
- 8.9 Falls der Schlichterrat während der in Absatz 8 genannten Beratung zu dem Schluss kommt, dass eine ergänzende mündliche Verhandlung des Streitfalls wünschenswert ist, ist dies den Parteien innerhalb von drei Werktagen unter Angabe von Zeit und Ort, wo die mündliche Verhandlung stattfinden soll, mitzuteilen und diese Sitzung muss spätestens vierzehn Tage, nachdem die Parteien hierüber in Kenntnis gesetzt wurden, stattfinden.
- 8.8 Falls der Schlichterrat dies für notwendig erachtet, muss spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser zweiten mündlichen Verhandlung des Streitfalls eine vom Schriftführer unterstützte Beratung des Schlichterrats erfolgen.

Artikel 9

- 9.1 Der Schlichterrat kann, sofern möglich, auch während des Schlichtungsverfahrens die strittige(n) Käsecharge(en) in Augenschein nehmen oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Abschnitt D ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben.
- 9.2 Der Schlichterrat kann den Parteien auftragen, Zeugen mitzubringen oder aufrufen zu lassen und er kann auch selbst Zeugen aufrufen. Alle mündlichen Vernehmungen und Erklärungen haben während der Sitzung zu erfolgen; ausgenommen hiervon sind Sonderfälle nach Ermessen des Schlichterrats.
- 9.3 Es wird kein Protokoll über die Sitzungen geführt, sofern der Schlichterrat nicht einen anders lautenden Beschluss fasst.

Artikel 10.

- 10.1 Die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
- 10.2 Die Parteien sind verpflichtet, dem Schlichterrat alle von ihm gewünschten Angaben und Informationen bezüglich der Schlichtung vorzulegen bzw. bereitzustellen und seinen schriftlichen oder mündlichen Anweisungen Folge zu leisten. Falls eine Partei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Schlichterrat bei seinem Schiedsspruch hieraus diejenigen Schlüsse ziehen, die er für angemessen erachtet.
- 10.3 Falls die beklagte Partei nicht anwesend oder vertreten ist und auch ihre Klageerwiderung dem Schlichterrat nicht rechtzeitig vorgelegt hat, wird der Forderung stattgegeben, sofern der Schlichterrat die Forderung nicht für unrechtmäßig oder unbegründet erachtet oder die Aussetzung des Schlichtungsverfahrens oder Festsetzung eines weiteren Sitzungstermins für angezeigt hält.

Artikel 11.

- 11.1 Die beklagte Partei kann spätestens bei ihrer Klageerwiderung oder, falls dies nicht der Fall ist, spätestens im ersten Sitzungstermin eine Gegenforderung vorliegen, sofern diese Forderung keine Folge desselben Vertrags wie die ursprüngliche Forderung ist oder damit in direkter Verbindung steht.
- 11.2 Eine Gegenforderung ist jeweils schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Schriftführer einzureichen.
- 11.3 Falls die Gegenforderung die Folge eines anderen unter den Bedingungen der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ geschlossenen Vertrags ist, muss hierfür ein gesondertes Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, wobei jedoch beantragt werden kann, dass dieses vom selben Schlichterrat verhandelt wird, der auch die ursprüngliche Forderung verhandelt.
- 11.4 Der Schlichterrat entscheidet, ob über die Gegenforderung zur selben Zeit wie über die ursprüngliche Forderung oder einzeln verhandelt wird.
- 11.5 Der Schlichterrat kann auch bei gleichzeitiger Verhandlung verlangen, dass die Partei, die die Gegenforderung erhob, einen Hinterlegungsbetrag für die mit der Gegenforderung verbundenen Kosten einzahlt.

ABLEHNUNG VON SCHLICHTERN ODER SCHRIFTFÜHRERN

Artikel 12.

- 12.1 Falls eine Partei der Auffassung ist, den von der Geschäftsführung der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ ernannten Schlichter und/oder den Schriftführer ablehnen zu müssen, muss sie den Schlichterrat, das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“, den betreffenden Schlichter und ihre Gegenseite hierüber innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ernennung schriftlich in Kenntnis setzen, wobei dieses Schreiben nur gültig ist, wenn es folgende Angaben enthält:
 1. den/die Nachnamen des/der abgelehnten Schlichter(s) und/oder Schriftführer(s);
 2. Angabe der Gründe für die Ablehnung.Andere als die in dem Schreiben genannten Gründe werden nicht berücksichtigt.
- 12.2 Eine Ablehnung von Schlichtern oder des Schriftführers kann aus den Gründen erfolgen, die gesetzlich für die Ablehnung von Schlichtern gelten.
- 12.3 Alle Ablehnungen sind gleichzeitig mitzuteilen; andernfalls verfällt der Rechtsanspruch hierauf. Erlangt die ablehnende Partei jedoch erst später Kenntnis eines Ablehnungsgrundes oder falls eine Partei die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Mitteilung erhalten hat, kann die Ablehnung noch innerhalb von 24 Stunden danach erfolgen.
- 12.4 Der Schlichterrat kann das Verfahren ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung der Ablehnung aussetzen.

Artikel 13.

- 13.1 Zieht sich ein abgelehnter Schlichter nicht innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag des Erhalts der Mitteilung zurück, so entscheidet der für Eilverfahren zuständige Richter des Amtsgerichts auf Antrag und Rechnung der nächstinteressierten Partei darüber, ob die Ablehnung begründet ist.
- 13.2 Geht der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Erhalts der Mitteilung beim Amtsgericht ein, so verfällt das Recht auf Ablehnung und das Verfahren wird - sofern es ausgesetzt war - wieder in seinen vorherigen Stand versetzt.
- 13.3 Falls der abgelehnte Schlichter sich zurückzieht oder der vorsitzende Richter seine Ablehnung für begründet erachtet, wird er nach den für seine ursprüngliche Ernennung geltenden Regeln substituiert, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Vorgehensweise für die Substitution vereinbart.
- 13.4 Ein abgelehnter Schriftführer wird zu Lasten der Geschäftsführung der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ substituiert, wobei die Ernennung eines neuen Schriftführers nach den Bestimmungen aus Artikel 6 stattfindet.

Artikel 14.

Falls der betroffene Schlichter, eine der Parteien oder beide Parteien außerhalb der Niederlande wohnen oder sich dort tatsächlich aufhalten, sind die in Artikel 13 genannten Fristen sechs respektive acht Wochen. Falls eine der Parteien ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, kann der Schlichterrat die in der vorliegenden Schlichterregelung genannten Fristen für die Einreichung der Klageschriften und anderer Schriftsätze vom Amts wegen verlängern.

SUBSTITUTION VON SCHLICHTERN

Artikel 15.

- 15.1 Falls einer oder mehrere der ernannten Schlichter aus welchen Gründen auch immer nicht (mehr) als solche/solcher auftreten kann/können, wird er bzw. werden sie nach den für seine bzw. ihre ursprüngliche Ernennung geltenden Regeln substituiert, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Vorgehensweise für die Substitution vereinbart.
- 15.2 Sofern durch die Absetzung eines oder mehrerer Schlichter auch die Amtszeit der übrigen Schlichter beendet wird, gelten diese als wieder eingesetzt.
- 15.3 Falls die Substitution erfolgt ist, nachdem die in Artikel 5.5 genannte Mitteilung bereits versandt war, wird beiden Parteien eine korrigierte Mitteilung zugesandt.
- 15.4 Falls nach der ersten Sitzung der Schlichter eine Substitution erfolgt, muss die Angelegenheit

gemäß den Bestimmungen von Artikel 7ff. vollkommen neu verhandelt werden, sofern nicht beide Parteien in die Fortsetzung der begonnenen Verhandlung einwilligen.

ZURÜCKNEHMEN EINER SCHLICHTUNG

Artikel 16.

Eine Schlichtung kann vom Antragsteller schriftlich zurückgenommen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Wenn eine Schlichtung zurückgenommen wird, bevor der Schlichterrat oder Sachverständige ihre Tätigkeit aufgenommen haben, hat der Antragsteller einen Betrag von € 250,- (zzgl. MwSt.) nebst den ggf. bereits entstandenen Kosten zu zahlen.
2. Eine Rücknahme der Schlichtung nach erfolgter Klageerwiderung kann nur dann erfolgen, wenn die Gegenseite bei der Sitzung schriftlich ihre Einwilligung hierzu erklärt und wenn die vollen Schlichtungskosten und ggf. sonstige bereits entstandene Kosten erstattet werden.
3. Der Schlichterrat kann die Zahlung der oben genannten Beträge ganz oder zu Teilen erlassen, falls besondere Umstände hierzu Anlass geben.

SCHIEDSSPRUCH

Artikel 17.

- 17.1. Der Schlichterrat fällt seinen Schiedsspruch nach Billigkeit auf der Grundlage der Bedingungen der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“. Er fällt seinen Schiedsspruch spätestens 28 Tage nach der unter Artikel 8.8 bis 8.10 genannten Beratung. Er ist jedoch befugt, die Dauer seiner Amtszeit zu verlängern, sofern besondere Umstände hierzu Anlass geben.
- 17.2 Der Schlichterrat beschließt mit einfacher Mehrheit und macht keine Angaben zu der Auffassung der Minderheitsstimmen. Der Schiedsspruch des Schlichterrats wird in begründeter Form in vierfacher Ausfertigung erstellt und unterzeichnet, wobei die Bestimmungen aus Artikel 1057 Wetboek van Burgelijke Rechtsvordering berücksichtigt werden. Der Schriftführer trägt dafür Sorge, dass jede der unten stehenden Parteien so bald wie möglich eine Ausfertigung des Schiedsspruchs erhält:
 - a. die Parteien gleichzeitig per Einschreiben;
 - b. der Schriftführer des Amtsgerichts, innerhalb dessen Zuständigkeitsbereichs der Schlichtungsort liegt;
 - c. das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“.
- 17.3 Das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ ist berechtigt, den Schiedsspruch Dritten zur Kenntnis zu bringen und/oder unter Wahrung der Anonymität der Parteien zu veröffentlichen.

BERUFUNGSVERFAHREN

Artikel 18.

Der Schlichterrat im Berufungsverfahren besteht aus drei Schlichtern, die in der betreffenden Liste von Artikel 25 angegeben sind.

Artikel 19.

- 19.1 Jede der Parteien ist berechtigt, den Schiedsspruch im Berufungsverfahren beim Schlichterrat für das Berufungsverfahren oder durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ anzufechten, was jeweils innerhalb eines Monats nach dem Tag des Versendens des Schiedsspruchs an die Parteien, wie in Artikel 17 genannt, zu erfolgen hat.
- 19.2 Die jeweils andere Partei ist berechtigt, die Berufung auch nach der genannten Frist, jedoch spätestens bei der ersten Sitzung der Schlichter im Berufungsverfahren, anzufechten. Auch der Gegenseite kann in diesem Fall die Zahlung eines Hinterlegungsbetrages für die Schlichtungskosten auferlegt werden.

Artikel 20.

Die Artikel 4 bis 17 gelten auch für die Verhandlung im Berufungsverfahren, und zwar mit dem Verständnis, dass in den in Artikel 15 genannten Fällen die Ernennung aus den auf der in Artikel 25 unter 3 genannten Liste stehenden Vertretungsmitgliedern erfolgt und dass der in Artikel 16 Absatz 1 genannte Betrag verdoppelt wird. Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen: Im Berufungsverfahren kann keine neue Forderung erhoben werden mit Ausnahme von Forderungen bezüglich Zinsen, Mieten, Schaden oder Lasten, die nach Erhebung der ursprünglichen Forderung verfallen oder entstanden sind.

ZURECHNUNG VON SCHLICHTUNGSKOSTEN

Artikel 21

- 21.1 Der Schlichterrat und der Schlichterrat im Berufungsverfahren veranschlagen in ihrem Schiedsspruch die Höhe der Schlichtungskosten auf die Hinterlegung des Schiedsspruchs beim Schriftführer einschließlich der Kosten für die Tätigkeiten des Schriftführers.
- 21.2 Der durch den Schlichterrat und durch den Schlichterrat im Berufungsverfahren in Absatz 1 festgesetzte Betrag wird den Parteien zugerechnet. Die Verteilung des festgesetzten Betrags wird in den Schiedsspruch aufgenommen.
- 21.3 Falls die beklagte Partei die ihr im Schiedsspruch zugewiesenen Kosten nicht begleicht, werden diese Kosten von der klagenden Partei übernommen, woraufhin die Forderung diese Kosten auf die klagende Partei übergeht.
- 21.4 Die der klagenden Partei zugewiesenen Kosten werden, sofern Absatz 3 Gültigkeit hat, so weit wie möglich von dem von der klagenden Partei eingezahlten Hinterlegungsbetrag in Abzug gebracht. Der ggf. verbleibende Restbetrag wird vom Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ der klagenden Partei in Rechnung gestellt, bevor der Schiedsspruch veröffentlicht wird.
- 21.5 In Abweichung der Bestimmungen von Absatz 2, 3 und 4 kann der Schlichterrat (im Berufungsverfahren) falls dies opportun erscheint entscheiden, dass beide den vollständigen Betrag wie in Absatz 1 genannt hinterlegen müssen, bevor der Schiedsspruch veröffentlicht wird. Nach Verrechnung der jeder der Parteien zugewiesenen Kosten wird der Restbetrag den Parteien zurückerstattet.
- 21.6 Die den Parteien bezüglich der in Artikel 29 bis 32 genannten Kosten zugesandten Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum beglichen sein. Falls dies unterbleibt, kann die Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ direkt ein Inkassounternehmen hinzuziehen, wobei die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu Lasten der in Verzug befindlichen Partei fallen.

Abschnitt D SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Artikel 22 Bei Mediation

- 22.1 Sobald der gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Vorschuss gezahlt wurde, fordert das Sekretariat unverzüglich jede der Parteien dazu auf, innerhalb von fünf Werktagen nach der Aufforderung einen Sachverständigen von der gemäß Artikel 25 dieser Regelung erstellten Sachverständigenliste zu benennen, während der Mediator selbst einen dritten Sachverständigen benennt. Dieser dritte Sachverständige tritt als Vorsitzender der Sachverständigen auf.
- 22.2 Kommt eine der Parteien der Aufforderung, einen Sachverständigen zu benennen, nicht nach, wird dies der jeweils anderen Partei mitgeteilt und als Verzicht auf das Recht zur Benennung eines Sachverständigen aufgefasst. Das Verfahren wird anschließend wie in dieser Regelung festgelegt fortgesetzt.
- 22.3 Der in Artikel 24 Absatz 1 genannte Vorschuss wird hälftig von jeder der Parteien gezahlt, sofern nicht eine der Parteien ein Sachverständigengutachten wünscht, in welchem Fall der gesamte Vorschuss verfällt.
- 22.4 Falls einer oder mehrere der ernannten Sachverständigen aus welchem Grund auch immer nicht (mehr) als solcher auftreten kann, ernennt der Mediator in Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere andere Sachverständige(n) an seiner Stelle.
- 22.5 Falls eine der Parteien der Auffassung ist, dass ein oder mehrere Sachverständige ein Interesse an dem durch sie zu erstellenden Gutachten haben, setzt sie hierüber das Sekretariat unmittelbar nach Erhalt der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung in Kenntnis.
- 22.6 Die Parteien können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen ein Sachverständigengutachten verlangen.
- 22.7 Das Aufnahmeprotokoll und die während des Mediationsversuchs erstellten Sachverständigengutachten stehen zur freien Beurteilung durch den/die Schlichter.

Artikel 23 Bei Schlichtung

- 23.1 Sobald der gemäß Artikel 24 Absatz 1 festgesetzte Hinterlegungsbetrag für die entstehenden Sachverständigenkosten gezahlt wurde, benennt der Schlichterrat einen oder mehrere unabhängige Sachverständige aus der gemäß Artikel 25 dieser Regelung erstellten Liste von Sachverständigen, die zu Lasten des Hinterlegungsbetrags so bald wie möglich eine Aufnahme des Qualitätszustands der strittigen Käsecharge machen.
- 23.2 Die Festsetzung der Anzahl zu ernennender Sachverständiger erfolgt in Rücksprache mit den Parteien.
- 23.3 Falls einer oder mehrere der ernannten Sachverständigen aus welchem Grund auch immer nicht (mehr) als solcher auftreten kann, ernennt der Schlichterrat in Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere andere Sachverständige(n) an Stelle des ausgefallenen Sachverständigen.
- 23.4 Falls eine der Parteien der Auffassung ist, dass ein oder mehrere Sachverständige ein Interesse an dem durch sie zu erstellenden Gutachten haben, setzt sie hierüber das Sekretariat unmittelbar nach Erhalt der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung in Kenntnis. Falls die eingelegte Beschwerde vom Schlichterrat für berechtigt erachtet wird, wird der/werden die Sachverständige unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels durch (einen) andere(n) Sachverständige(n) substituiert.

Artikel 24 Bei Mediation oder Schlichtung

- 24.1 Das Sekretariat bestimmt, welcher Vorschuss für die mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens verbundenen Kosten eingezahlt werden muss. Der Vorschuss ist innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 24.2 Das Sekretariat setzt nach Eingang des in Absatz 1 dieses Artikel genannten Vorschusses die Sachverständigen über ihre Benennung in Kenntnis und informiert sie über die anderen Sachverständigen und den Ort, an dem sich die zu begutachtenden Waren befinden und sendet eine Abschrift hiervon an die Parteien.
- 24.3 Unverzüglich nach Erhalt der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung fordern die ernannten Sachverständigen die Parteien dazu auf, bei der Begutachtung der Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, anwesend zu sein und die von den Sachverständigen gewünschten Informationen bereitzustellen.
- 24.4 Der/die Sachverständige(n) untersucht/untersuchen die strittigen Waren und erstattet/erstatten innerhalb von 5 Werktagen nach dieser Begutachtung ein schriftliches Gutachten über seinen/ihre Befunde an das Sekretariat.
- 24.5 Der/die Sachverständige(n) gibt/geben im Aufnahmeprotokoll mindestens an: die Mengen, die identifizierten Käseummern/-marken, den Qualitätszustand auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe der gesamten Charge, Lagerart und ferner alles, was hinsichtlich der strittigen Käsecharge wichtig scheint und/oder erforderlich ist.

Abschnitt E ERNENNUNG VON SCHLICHTERN, SACHVERSTÄNDIGEN UND DES SCHRIFTFÜHRERS

Artikel 25.

Jährlich werden von der Geschäftsführung der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ drei Listen von Personen erstellt, die für folgende Funktionen in Frage kommen:

1. Schlichter in der ersten Instanz, in einer solchen Anzahl, dass daraus eine möglichst große Auswahl getroffen werden kann;
2. Schlichter im Berufungsverfahren, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern;
3. mindestens zehn Sachverständige.

Artikel 26.

- 26.1 Die Namen der auf den oben genannten Listen genannten Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Anhand dieser Liste ernennt die Geschäftsführung der Stiftung Schlichter und Sachverständige für das laufende Kalenderjahr.
- 26.2 Das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ sorgt dafür, dass die Listen mit den genannten Schlichtern und Sachverständigen allen angeschlossenen Betrieben zur Kenntnis gebracht werden.
- 26.3 Bezüglich der Schlichter und Sachverständigen werden nur deren Namen, Wohnort und der Name des Betriebes, in dem sie tätig sind, bekanntgegeben.

Artikel 27.

Die Schlichter und Sachverständigen werden für die Dauer eines Jahres ernannt. Die auf den Listen aufgeführten Personen können unverzüglich von der Geschäftsführung erneut ernannt werden. Eine Person kann gleichzeitig auf der Sachverständigenliste und auf der Schlichterliste für die erste Instanz aufgeführt sein, jedoch nicht als Schlichter in einem Streitfall auftreten, in dem sie auch als Sachverständiger aufgetreten ist.

Artikel 28.

Der Schlichterrat wird von einem Schriftführer unterstützt. Dieser Schriftführer ist ein in den Niederlanden tätiger Jurist. Der Jurist wird von der Geschäftsführung der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ ernannt. In der ersten Instanz und im Berufungsverfahren wird derselbe Schriftführer eingesetzt. Der Schriftführer ist unter anderem mit der Erstellung der Schiedssprüche im Auftrag der Schlichter beauftragt. Der Schriftführer ist kein Mitglied des Schlichterrats.

Abschnitt F KOSTEN

Artikel 29. Verwaltungskosten

- 29.1 Die klagende Partei hat zu Beginn der Schlichtung einen festen Betrag in Höhe von € 1000,-- (zzgl. MwSt.) für Verwaltungskosten an das Sekretariat zu zahlen. Ein Beklagter, der eine Gegenforderung erhebt, hat einen Betrag gleicher Höhe für die Verwaltungskosten zu zahlen. Im Fall eines Berufungsverfahrens ist/sind der/die genannte Betrag/Beträge für die Verwaltungskosten zu zahlen.
- 29.2 Falls die Parteien einen Mediationsversuch zu unternehmen wünschen, haben beide Parteien [neben dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrag für Verwaltungskosten] einen Betrag in Höhe von € 50,-- je Person je Stunde für Verwaltungskosten an das Sekretariat zu zahlen.
- 29.3 Das Sekretariat der Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“ trägt Sorge für die Einforderung der geschuldeten Verwaltungskosten.

Artikel 30. Zeugen und Sachverständige

Bei der Sitzung gehörte Zeugen und Sachverständige können gemäß dem offiziellen Tarif für Justizkosten und Gehälter in Zivilrechtssachen Erstattungskosten geltend machen. Die Schlichter setzen die Höhe der Erstattung fest.

Artikel 31. Schlichter

Das Honorar für Schlichter beträgt € 275,-- (zzgl. MwSt.) je angebrochenen Tag je Schlichter, das Honorar für Schlichter im Berufungsverfahren beträgt € 325,-- (zzgl. MwSt.) je angebrochenen Tag oder aufeinanderfolgenden Zeitraum von vier Stunden je Schlichter. Abgesehen vom Honorar können Schlichter die Erstattung von Reise- und Unterkunftskosten sowie weitere Kosten geltend machen, die ihnen in Verbindung mit der Schlichtung entstanden sind.

Artikel 32. Schlichtungskosten

Unter Schlichtungskosten werden die in Artikel 29, 30 und 31 genannten Kosten sowie alle weiteren Kosten verstanden, die die Schlichtung nach Ermessen der Schlichter notwendigerweise mit sich gebracht hat, wozu die Kosten für den Schriftführer und die ggf. entstehenden Kosten für die vom Schlichterrat (im Berufungsverfahren) beauftragte Sachverständigenuntersuchung gehören. Kosten für den Rechtsbeistand fallen zu Lasten der Partei, die diesen Rechtsbeistand in Anspruch genommen hat, sofern nicht die Schlichter in Sonderfällen anders entscheiden.

Abschnitt 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33.

Wenn in dieser Regelung zur Beilegung von Streitfällen und Schlichtungsregelung von Werktagen die Rede ist, ist der Samstag davon nicht eingeschlossen. Das allgemeine Fristenrecht findet Anwendung.

Artikel 34.

Falls entgegen einer der Bestimmungen dieser Regelung gehandelt wird und eine Partei nicht innerhalb von sechs Werktagen dagegen schriftlich Beschwerde eingelegt hat, wird dies als ein Verzicht auf ihr Recht, sich hierauf zu berufen, aufgefasst.

Artikel 35

Die hierin genannte Stiftung „Nederlandse Zuivelbeurs“, ihre Geschäftsführung und Mitarbeiter, die Schlichter, der Schriftführer, die Sachverständigen und alle von den vorstehend genannten (natürlichen) Personen hinzugezogenen Parteien können für keinerlei Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf eine Schlichtung, auf die diese Regelung Anwendung findet, haftbar gemacht werden.

Artikel 36

Die Regelung gilt in der Form, die sie zum Zeitpunkt des Anhängigmachens der Schlichtung, hat.

Während der Sitzung der Geschäftsführung vom 28. Oktober 2011 angenommen.

B.H. Wevers (Vorsitzender)
RA A.M. Hess (Sekretär)

Stiftung "Nederlandse Zuivelbeurs"

**Bezuidenhoutseweg 82 2594 AX Den Haag
Tel. 070 413 19 10 Fax 070 413 19 19
E-Mail: info@gemzu.nl**